

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM. Für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 25,- RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$ 30 Schweizer Franken usw.)

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin C 2, Breite Straße 8-9

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,27 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,17 RM. Die ganze Seite wird mit 255,- RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,7 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: E 1 Berolina 5641

## Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 7, Jahrgang 54



Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin C 2



15. Februar 1930

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

### Was verlangen wir von unseren Ausgelernten?

Von Oberlehrer A. Gruber

Oswald Schulz, der bekannte Berliner Fachmann, beantwortet in Nr. 46 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1929, diese Frage kurz dahin, daß die Leistung unserer Ausgelernten ihrer Lohnforderung entsprechen müsse, sicherlich ein gerechter Standpunkt. Nur kommen mir Zweifel insofern, als nach meiner Ansicht von einem frisch Ausgelernten nur selten eine Leistung erwartet werden kann, die eine bedeutende Lohnforderung rechtfertigt. Es geht mir nicht recht in den Sinn, daß aus einem anleitungsbedürftigen, unselbständigen Teilarbeiter mit einem Schlage ein fixer Gehilfe werden soll. Es ist ja wohl möglich, daß der Übergang vom Taschengeld- zum Lohnverhältnis eine gewisse Steigerung in der Leistung bewirkt, aber über das Können vermag sie eben nicht hinauszugehen. Ich habe das Gefühl, daß hier ein Sprung verlangt wird, der irgendein Mißverhältnis bringen muß, weil man allgemein etwas erwartet, was nicht sein kann. Bis zur Beendigung der Lehrzeit wird der junge Mensch gewissermaßen am Gängelbande geführt; er lernt, er schafft ohne allzu große Rücksicht auf die Zeit, vor allem peinlich genau und richtig; er wiederholt auch einmal etwas, das nicht nach Wunsch gelungen ist. Nun bekommt er seinen Gehilfenprüfungstempel, und damit tritt er in die Reihe der produktiv Schaffenden ein.

Viele erfahrene Meister haben diesen Widerspruch längst erkannt und gewähren ihren Ausgelernten daher noch eine gewisse Zeit der Weiterbildung, der Vertiefung im eigenen Geschäft, bevor sie die jungen Leute in den scharfen Wettbewerb des täglichen Broterwerbes treten lassen. Sie fühlen sich verantwortlich für einen jungen Menschen, den sie nicht gehen lassen wollen, bevor er sicher auf eigenen Füßen steht. Sie erfüllen damit eine Pflicht gegen ihr Fach und die nachfolgenden Arbeitgeber; sie denken vielleicht auch daran, daß sie sich nicht schämen möchten, wenn der spätere Arbeitgeber den Gehilfen nach seiner Lehrstelle fragt. Für manche Fälle wäre wirklich der Vorschlag zu begrüßen, wie ihn Erich Koch in Nr. 49 der Deutschen Uhr-

macher-Zeitung, Jahrgang 1929, vertritt, nämlich, daß der geschädigte und enttäuschte Arbeitgeber den früheren Lehrherrn des Gehilfen, evtl. auch die Innung und ihren Prüfungsausschuß zur Verantwortung ziehen und zum Schadensersatz anhalten könnte.

Besonders wäre dieser Fall gegeben bei solchen Lehrmeistern, die nach einer sehr bescheidenen Anleitung ihren Lehrling mit Ablauf der vierjährigen Lehrzeit auf die Straße setzen, ohne sich Gedanken über sein weiteres Fortkommen zu machen, vielleicht sogar, trotzdem sie wissen, daß er sich auch bei bescheidenen Ansprüchen nicht bewähren wird. Man kann sich ja wohl vorstellen, daß dem Lehrmeister an einem unfähigen Lehrling alle Lust vergeht, so daß er froh ist, ihn loszuwerden, zumal schon wieder ein junger Mensch auf seinen Platz wartet. Eine solche Pfuscherzucht muß sich aber an der Gesamtheit des Faches und damit auch an dem einzelnen Uhrmacher rächen. Ich bin der Ansicht, daß der Meister gerade dann, wenn der Lehrling sein Ausbildungsziel nicht voll erreicht hat, moralisch verpflichtet ist, ihn soweit zu bringen, daß er wenigstens noch sein Brot verdienen kann. Er hat ihn ja auch eingestellt und sich dadurch gesetzlich verpflichtet, ihn in allen Zweigen des Gewerbes auszubilden. War das nach der Qualität des Lehrlings nicht möglich, so lag es in seiner Hand, ihn einem geeigneteren Berufe zuzuführen. Mit Beendigung der Lehrzeit ist es zu spät; da müssen die Folgen getragen werden. Das ernsteste Streben sollte darauf gerichtet sein, eine zum mindesten brauchbare Kraft heranzubilden.

Wenn dies nicht gelingt, so ist die Schuld gewiß nicht dem Lehrling allein oder auch nur zum größten Teile zuzuschreiben, sondern es wäre zunächst einmal die Art der Anleitung kritisch zu untersuchen. Ich kann mir z. B. nicht vorstellen, daß diese eine gründliche sein kann, wenn mehrere Lehrlinge, womöglich von geringem Altersunterschied, in einer Werkstatt lernen sollen, in der außer dem Meister keine ausgelernte Kraft beschäftigt wird. Als äußerste Grenze wäre hier zu fordern, daß erst dann wieder ein